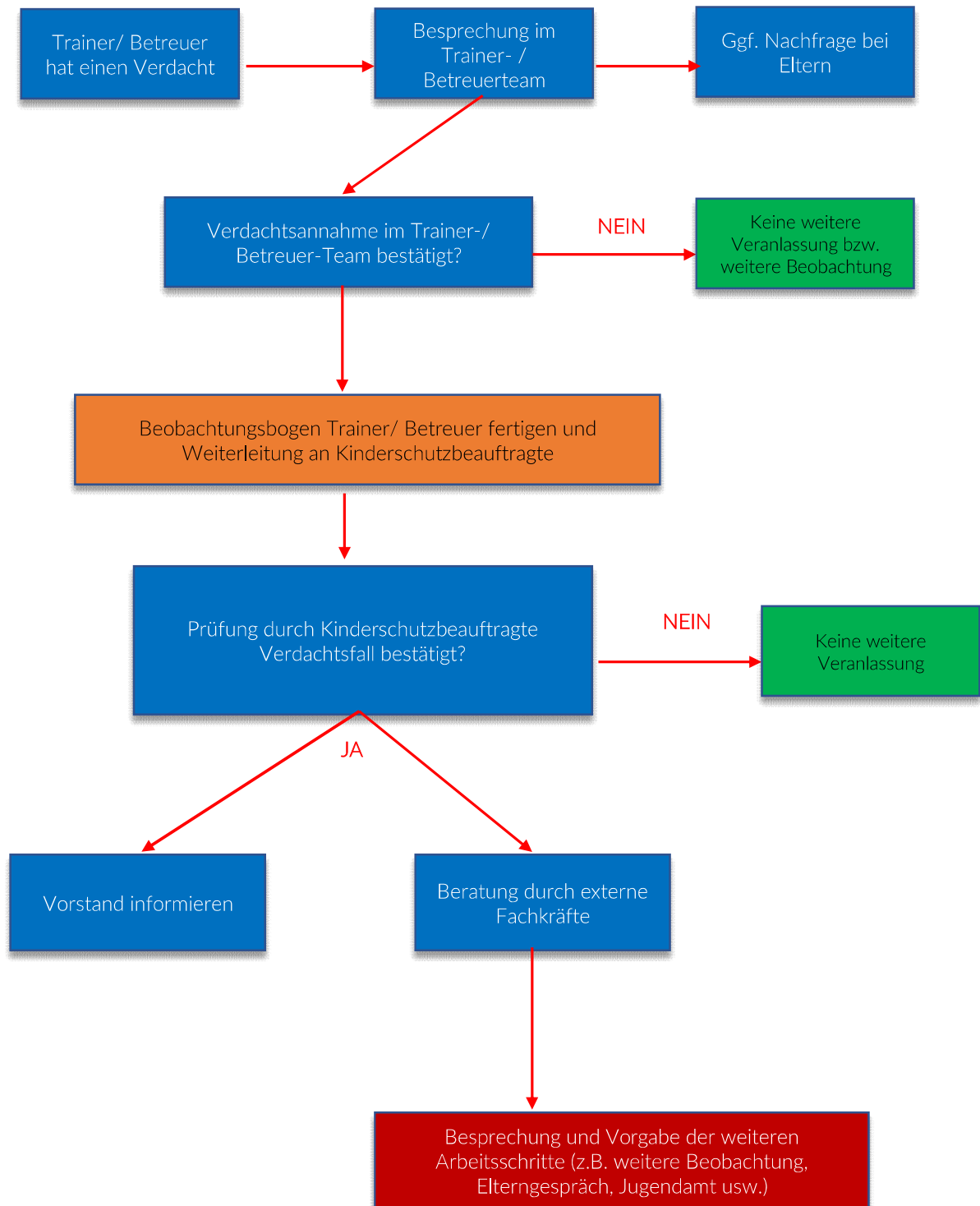


Anlage V: Interventionsleitfaden A – Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinsicht

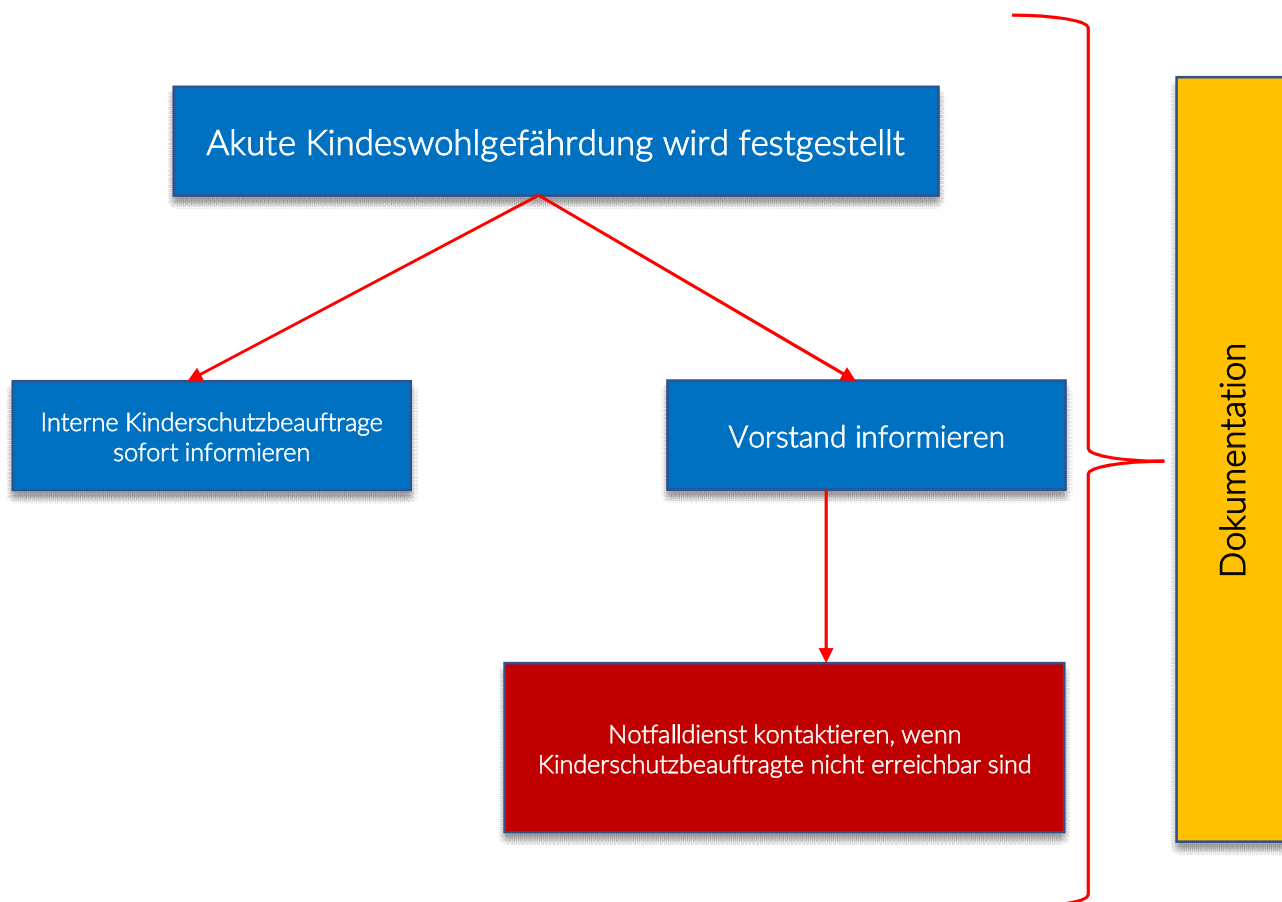
Hierzu zählen Probleme, die keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristig negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können.



Interventionsleitfaden B – Handlungsschritte bei dem Verdacht auf akute Gefährdung aus Vereinsicht

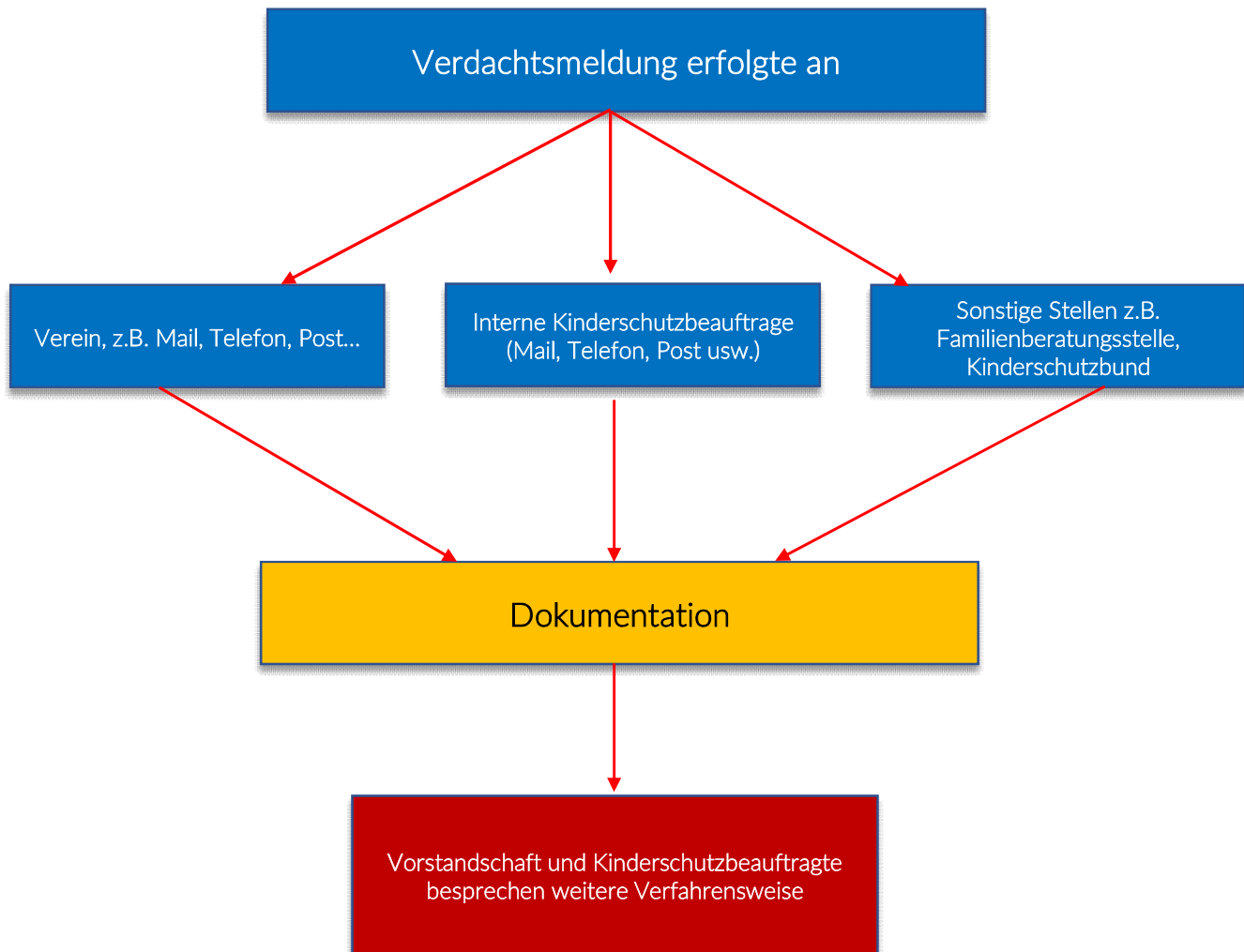
Indikatoren für eine akute Gefährdung

- Wird/ ist eine lebensnotwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet
- Liegen augenscheinliche Verletzungen vor, die auf Misshandlung/ Missbrauch hindeuten?
- Wird kein regelmäßiges/ geeignetes Angebot an Nahrung/ Flüssigkeit gewährleistet
- Wird/ ist eine existenzielle Grundsicherung zur Befriedung der kindlichen Grundbedürfnisse nicht gewährleistet (z.B. Essen/Trinken, Hygiene, dramatische Wohnverhältnisse)
- Ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter Alkohol oder Drogen stehende Personen)
- Ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z.B. starke emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht – Kind wurde allein in der Wohnung gelassen)
- Kind möchte/ kann nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe
- Kind kündigt Suizid an
-



Interventionsleitfaden C – Handlungsschritte bei Verdacht auf Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter (z.B. Eltern)

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle! Bitte Ruhe bewahren, denn überhastetes Eingreifen schadet nur. Kreis der informierten Personen ist zunächst möglichst klein zu halten. Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und sich der Sache annimmt.



Bei einer Grenzverletzung, die aus mangelnder Erfahrung, aus fehlenden Fachkenntnissen oder auch aus falscher Wahrnehmung bzw. aus Versehen passiert, sollte das Fehlverhalten im Vorstand oder zusammen mit den Kinderschutzbeauftragten des Vereins reflektiert und anschließend eine Vereinbarung über eine Entschuldigung/Wiedergutmachung sowie eine Verhaltensänderung getroffen werden.

Sollte keine klare Einschätzung möglich sein, ob es sich um eine Grenzverletzung oder strafrechtlich relevante Handlung handelt, muss eine externe Fachkraft hinzugezogen werden.

Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff bzw. Missbrauch durch ein Vereinsmitglied – egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, leitet der Verein die weiteren Schritte ein.